

Unsere  
Stadt



# Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept und Vorbereitende Untersuchungen für Waldhäuser-Ost

## Anhang

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Berücksichtigt sind nur Stellungnahmen mit inhaltlichen / konzeptionellen Anregungen.

<p>Regierungspräsidium                  Tübingen,                  Postfach 26 66,                  72016 Tübingen                  vom 14.12.2017</p>	<p><b>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b>                  Auf die Trasse der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird hingewiesen. Sie ist im Regionalplan Neckar-Alb als Ziel der Raumordnung festgelegt (Plansatz 4.1.2 Z (4), Trasse für den Schienenverkehr, Neubau, Vorranggebiet). Für notwendige Netzerweiterungen sind Trassen für die (u.a.) Verbindung Innenstadtstrecke Tübingen offen zu halten.                  Im Übrigen werden im momentanen Planungsstadium keine Anregungen vorgebracht.                  Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p> <p><b>2. Belange des Forsts</b>  <b>Vorläufigkeit der Stellungnahme</b>                  Aufgrund des Verfahrensstandes (Vorbereitende Untersuchungen) ist derzeit nur eine vorläufige Stellungnahme zu den forstlichen Belangen möglich.                  Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.                  Die höhere Forstbehörde kann eventuelle Bauvorhaben erst nach Vorliegen aussagekräftiger Planunterlagen prüfen und bewerten. Hierzu ist die Vorlage zum Beispiel folgender Unterlagen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aussagekräftige und nachvollziehbare Vorhabenbeschreibung mit Bilanzierung der betroffenen Waldfläche</li> <li>• Alternativenprüfung und ggf. waldfächenschonende Realisierung notwendiger Bauvorhaben</li> <li>• Ausführungen zum forstrechtlichen Ausgleich (flächengleiche Ersatzaufforstung, ggf. zuzüglich weiterer Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen).</li> </ul> <p><b>Waldflächenbetroffenheit und forstrechtliche Rahmenbedingungen</b>                  Im Untersuchungsgebiet sind an mehreren Stellen (im Norden und Südosten) Waldflächen vorhanden.                  Es handelt sich nach derzeitiger Erkenntnis um Wald der Stadt Tübingen.                  Sofern konkrete Baumaßnahmen geplant werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist eine Beteiligung der höheren Forstbehörde notwendig, da die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 9 LWaldG der Genehmigung bedarf; gegebenenfalls ist im Rahmen einer Bauleitplanung im Vorfeld die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG erforderlich.</li> <li>• sollte zwingend vorab eine mögliche Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG durch die Untere Forstbehörde geprüft werden.</li> <li>• weisen wir in diesem Zusammenhang vorsorglich</li> </ul>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>                  Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt.</p> <p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>                  Die Hinweise und Empfehlungen zum Untersuchungsgebiet werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt.</p>
--	---	---

<p>Regierungspräsidium                  Tübingen,                  Postfach 26 66,                  72016 Tübingen                  vom 14.12.2017                  - Fortsetzung -</p>	<p>auch auf den nach § 4 Absatz 3 LBO einzuhaltenden 30 Meter-Abstand zwischen Gebäuden und Wald hin.</p> <p>Die Waldflächen im Untersuchungsgebiet sind mehrfach mit Waldfunktionen belegt: Erholungswald Stufe 1, Klimaschutzwald, Immissionschutzwald, Bodenschutzwald. Darüber hinaus sind im Wald kleinflächig Boden- und Kulturdenkmäler ausgewiesen. Waldbiotope oder Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind nicht betroffen. Teilflächen überlagern mit einem FFH- und Vogelschutzgebiet (konkret sind auch Lebensstätten von Arten kartiert). In Teilbereichen ist eine Überlagerung von Wald mit Festsetzungen des Regionalplans z.B. einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel) gegeben.</p> <p>Als Fazit kann zu diesem frühzeitigen Planungsstand festgehalten werden, dass die Waldflächen im Untersuchungsgebiet besonders erhaltenswert sind und daher möglichst geschont werden sollten.</p>	<p>Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise und Empfehlungen zum Untersuchungsgebiet werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landratsamt Tübingen,                  Postfach 1929,                  72009 Tübingen                  vom 20.12.2017</p>	<p><b>1. Naturschutz</b></p> <p>Bei der Stadtentwicklung Waldhäuser-Ost sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Gebäudesanierungen ist der Artenschutz zu beachten. Gerade bei älteren Gebäuden bieten Strukturen wie beispielsweise Nischen, Spalten, undichte Stellen, Keller oder Dachstühle mit Einflugmöglichkeiten, Lebensräume für Fledermäuse oder Gebäudebrüter. Relevante Gebäude sind daher frühzeitig vor Sanierungsarbeiten zu untersuchen, um ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einplanen zu können und zeitliche Verzögerungen im Bauablauf durch frühzeitige Planung zu vermeiden. Selbiges gilt für zu fällende Gehölze.</li> <li>• Habitatbäume mit Höhlen und Spalten sollten in den Planungen als "zu erhalten" berücksichtigt werden.</li> <li>• Für die Freifläche westlich der Straße "Bei den Römergräbern" und im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sind Vorkommen von Arten aus dem Artenschutzprogramm des RP Tübingen bekannt, die Lebensansprüche dieser Arten sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die nicht öffentlichen Daten können bei der Unteren Naturschutzbehörde oder dem RP Tübingen erfragt werden. Sollten Maßnahmen oder Veränderungen auf den betroffenen Flächen geplant werden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.</li> </ul>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt.</p>

<p>Landratsamt Tübingen,                  Postfach 1929,                  72009 Tübingen                  vom 20.12.2017                  - Fortsetzung -</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Bepflanzungen sollten naturnahe, einheimische und standortgerechte Begrünungen vorgesehen werden.</li> <li>• In direkter Nachbarschaft befinden sich das FFH- und das Vogelschutzgebiet "Schönbuch"</li> <li>• Neue Beleuchtungskonzepte sind ggf. auf ihre Wirkung in Bezug auf Fledermäuse sowie auf nachtaktive Vogelarten und Insekten artenschutzrechtlich zu überprüfen.</li> </ul> <p><b>2. Soziales</b>                  Die Abteilung Soziales begrüßt die Planungen der Stadt Tübingen, Gebiete wie hier das Gebiet WHO zu analysieren mit dem Ziel der Aufwertung und Weiterentwicklung. Vor allem, dass das Element "Soziale Stadt" eine hohe Gewichtung erfährt, ist sehr erfreulich. Aktuell sehen wir aber keinen direkten Bezug zu unserem Aufgabenbereich, der die laufenden Planungen zum jetzigen Zeitpunkt berühren würde.</p>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>                  Die positive Bewertung der Planungen wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regionalverband                  Neckar-Alb                  Löwensteinplatz 1,                  72116 Mössingen                  vom 20.12.2017</p>	<p>[. . .] Der Regionalverband befürwortet Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtteils. Aus regionalplanerischer Sicht sind folgende Aspekte des Regionalplans Neckar-Alb 2013 relevant:                  Durch das Gebiet verläuft die Trasse der geplanten <b>Regionalstadtbahn</b>. Sie ist im Regionalplan als Trasse für den Schienenverkehr (VRG) gemäß PS 4.1.2. Z )(4) Regionalplan Neckar-Alb 2013 festgelegt und freizuhalten. Im Bereich der Haltestellen des Schienenverkehrs ist gemäß der Plansätze 2 N (5) und 2.1.1 N (7) des Regionalplans auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und auf eine Verdichtung der Bebauung, insbesondere durch Mindestdichtewerte für die Siedlungsdichte, hinzuwirken.                  Der östliche Randbereich des geplanten Sanierungsgebiets berührt <b>Waldbereiche</b>, welche als Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) PS 3.2.1 Z (3), regionaler Grünzug (VBG) PS 3.2.1 G (7), Gebiet für Bodenerhaltung (VBG) PS 3.2.2 G (2), Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen PS 3.2.4 G (4) und Gebiet für Erholung (VBG) PS 3.2.6 G (2) festgelegt sind. Im Bereich des Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sind raumbedeutsame Nutzungen und Funktionen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung bezüglich Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar sind. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete sind die betreffenden Freiraumfunktionen in der Abwägung zu berücksichtigen.                  Im Sanierungsgebiet befindet sich ein <b>Grund- und Nahversorgungszentrum</b>, in der Raumnutzungskarte</p>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>                  Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen wird die Trasse der Regionalstadtbahn beachtet. Die Empfehlungen zur Nutzungsmischung und zur baulichen Verdichtung werden zur Kenntnis genommen.                  Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die geschützten Freiraumfunktionen der Waldbereiche berücksichtigt.                  Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebau-</p>

<p>Regionalverband                  Neckar-Alb                  Löwensteinplatz 1,                  72116 Mössingen                  vom 20.12.2017                  - Fortsetzung -</p>	<p>mit "GZ" gekennzeichnet.                  In diesem Vorranggebiet sind gemäß PS 2.4.3.2 Z (5) Sortimente der Grundversorgung und Drogeriewaren zulässig, auch großflächig und innerhalb einer Einzelhandelsagglomeration. Der Regionalverband begrüßt grundsätzlich Maßnahmen zur Stärkung der fußläufigen Nahversorgung.</p>	<p>lichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt.</p>
<p>Regierungspräsidium                  Freiburg Landesamt für                  Geologie, Rohstoffe und                  Bergbau, Albertstraße 5,                  79104 Freiburg i. Br. vom                  11.12.2017</p>	<p><b>Geotechnik</b>                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.                  Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Mittelkeupers (Löwensandstein- Formation, frühere Bezeichnung Stubensandstein) bis Unterjuras (Arietenkalk-Formation), welche v.a. im westlichen Teil von Waldhausen von pleistozänem Lösslehm unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.                  Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens, sowie im Ausstrichbereich der Arietenkalk-Formation u.U. auch mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes Ingenieurbüro wird empfohlen.                  Die überwiegend aus Ton- bzw. Mergelsteinen bestehenden Formationen des Mittelkeupers und Unterjuras neigen zu Rutschungen. Aus der fernerkundlichen Auswertung des hochauflösenden digitalen Geländemodells (DGM) ergeben sich Hinweise auf ein Rutschgebiet, das bis in den nordöstlichen Teil des Plangebiets reicht und in der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg (abrufbar nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a>) ausgewiesen ist. Dem LGRB liegen keine Informationen über die Aktivität und die genaue Geometrie dieser Rutschungen vor.</p>	<p><b>Behandlung der Stellungname</b>                  Die Hinweise und Empfehlungen zum Untersuchungsgebiet werden zur Kenntnis genommen.                  Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt. Die Mitteilungs- und Abstimmungspflicht wird beachtet.</p>

<p>Regierungspräsidium                  Freiburg Landesamt für                  Geologie, Rohstoffe und                  Bergbau, Albertstraße 5,                  79104 Freiburg i. Br. vom                  11.12.2017                  - Fortsetzung –</p>	<p>Für Teilbereiche ist jedoch nicht auszuschließen, dass bereits kleinere Eingriffe in das Hanggleichgewicht (Aufschüttungen/Abgrabungen vor allem im Bereich von Baugruben etc.) zu einer Reaktivierung alter Gleitflächen bzw. zur Bildung neuer Gleitflächen führen können. Sofern in diesem Bereich Baumaßnahmen oder Eingriffe in den Hang geplant sind, sollte in Anbetracht der besonderen geologischen Baugrundrisiken ein ingenieurgeologisches Gutachten durch ein privates Ingenieurbüro erstellt werden. Darin sollte auf Grundlage geeigneter Baugrunduntersuchungen (z.B. Aufschlussbohrungen bis in den primär gelagerten Festgesteinsuntergrund) beurteilt werden, ob in diesem Bereich eine weitere Bebauung ohne Standsicherheitsgefährdung möglich ist.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b>                  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                  Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Grundwasser</b>                  Aus hydrologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b>                  Von Seiten der Landesbergdirektion wird auf einen ehemaligen Luftschutzzollen im südlichen Teilgebiet hingewiesen. Der „Luftschutzzollen beim Tropenheim Paul-Lechler-Haus“ wurde 1995 dem ehemali-</p>	<p><b>Behandlung der Stellungname</b>                  Die Hinweise und Empfehlungen zum Untersuchungsgebiet werden zur Kenntnis</p>
---	---	--

<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. vom 11.12.2017 - Fortsetzung -</p>	<p>gen Landesbergamt im Rahmen der Erfassung stillgelegter Bergwerke und sonstiger künstlicher Hohlräume von der Stadt Tübingen, Tiefbauamt, gemeldet. Nähere Informationen über die genaue Lage, Ausdehnung und den derzeitigen Zustand des Stollens liegen dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau nicht vor.</p> <p>Das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - ist gemäß Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) die zuständige besondere Polizeibehörde für die Abwehr von Gefahren und die Beseitigung von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei stillgelegten, untertägigen Bergwerken und anderen künstlichen Hohlräumen. Zuständige Stelle innerhalb des LGRB ist Referat 97 - Landesbergdirektion.</p> <p>Vor Durchführung baulicher Maßnahmen im Bereich der Stollenanlage sind die potentiellen Einwirkungen der unterirdischen Hohlräume auf die Tagesoberfläche bzw. auf Bauvorhaben durch einen qualifizierten Gutachter zu untersuchen und damit möglicherweise verbundene Risiken zu bewerten. Das LGRB erstellt entsprechende Gutachten nicht.</p> <p>Die evtl. Durchführung von Erkundungsmaßnahmen und die Ergebnisse sind der Landesbergdirektion mitzuteilen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der Landesbergdirektion abzustimmen.</p>	<p>genommen.</p> <p>Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen werden die Hinweise berücksichtigt. Die Mitteilungs- und Abstimmungspflicht wird beachtet.</p>
<p>Pro Regionalstadtbahn e.V. vom 12.12.2017</p>	<p>Durch das gesamte Untersuchungsgebiet WHO verläuft die <b>in Planung befindliche Trasse der Innensadtstrecke Tübingen als wesentlicher Teil der Regionalstadtbahn Neckar- Alb</b>. Die Trasse sowie die Haltestellen- und Abstellanlagen sowie weitere Einrichtungen der Regionalstadtbahn sind in die Arbeitsunterlagen/Pläne aufzunehmen und bei der Untersuchung zu berücksichtigen. Alle erforderlichen Unterlagen hierzu finden sich im Bereich Verkehrsplanung der Universitätsstadt Tübingen. Zu Rückfragen stehen auch wir gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Behandlung der Stellungname</b></p> <p>Im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen wird die Planung berücksichtigt, die geplanten Anlagen werden in die Planung aufgenommen.</p>
<p>Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tübingen Hechinger Straße 13, 72072 Tübingen, vom 01.12.2017</p>	<p>Folgende Maßnahmen sollten bei der Konzeption berücksichtigt werden:</p> <p>Gestaltung von barrierefreien Wegen, da immer mehr Menschen mit Rollator unterwegs sind und deshalb stolperfallenfreie Bodenbeläge notwendig sind. Kopfsteinpflaster ist hierfür ungeeignet.</p> <p>Gestaltung von Spiel- und Aufenthaltsplätzen mit Spiel- und Fitnessgeräten für Kinder und für Erwachsene zwischen den Häusern (generationenübergreifend).</p>	<p><b>Behandlung der Stellungname</b></p> <p>Die Maßnahmen- und Gestaltungsempfehlungen werden im Rahmen der Planung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen einbezogen und sofern sinnvoll berücksichtigt. Eine weitere Qualifizierung erfolgt mit dem städtebaulichen Gesamtkonzept, zu dem es wie-</p>

<p>Evangelische Gesamtkirchengemeinde Tübingen                  Hechinger Straße 13,                  72072 Tübingen,                  vom 01.12.2017                  - Fortsetzung -</p>	<p>Die Anbindung des Stadtteilzentrums an das Studentendorf ist zwingend notwendig (Brücke oder andere großzügige Anbindung).</p>	<p>der eine Öffentlichkeitsbeteiligung gibt.</p>
<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 83.1 Inventarisierung                  Berliner Straße 12                  73728 Esslingen am Neckar                  vom 15.12.2017</p>	<p>Betreff: Lkr. Tü, Tübingen, Stadt Tübingen, Vu zum Sanierungsgebiet Waldhäuser-Ost, TÖB-Anhörung                  Sehr geehrte Frau Fritz,                  vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.</p> <p><b>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</b></p> <p>Das zur Sanierung vorgesehene Gebiet „Waldhäuser Ost“ wurde ab 1968 östlich der alten Streusiedlung „Waldhausen“ auf einer bis dahin unbesiedelten Fläche entwickelt. Hier entstand in zeittypischer Art eine Wohnblock- und Hochhaussiedlung, in der sich bis heute die höchsten Hochhäuser der Stadt Tübingen befinden. Innerhalb des Areals gibt es neben einem Studentendorf auch zahlreiche Sondergebäude, etwa eine ganze Reihe von Schulen, ein Einkaufszentrum, die s.g. Dietrich-Bonhoeffer-Kirche, ein Hallenbad sowie etwas abseits gelegen auch die Tropenlinik. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist uns bisher keines der im Sanierungsgebiet befindlichen Gebäude oder Anlagen als Kulturdenkmal bekannt geworden. Nach einer ersten kurzen Begehung ergaben sich jedoch Anhaltspunkte, dass einige Gebäude die gesetzlichen Anforderungen für den Schutz als Kulturdenkmale erfüllen könnten. Diese Gebäude müssen daher in nächster Zeit bzw. im Vorfeld anstehender Überplanungen durch uns auf ihre möglichen Denkmaleigenschaften geprüft werden. Zu nennen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tannenweg 2 (Tübinger Wassersilo mit Treppenturm)</li> <li>• Haußerstraße 132, 134 (Grundschule Waldhäuser Ost)</li> <li>• Rotdornweg 24, 26, 30 (Walddorfschule)</li> </ul> <p>Erhaltenswerten Charakter besitzt der Altbau Tropenlinik (Paul-Lechner Straße 24). Während sich in den klassischen Sanierungsgebieten, also in historischen Dorf- und Stadtkernen, Kulturdenkmale und erhaltenswerte Gebäude und Strukturen meist klar benennen lassen, ist dies in diesem vergleichsweise jungen und an sich durchgehend bereits überformten Stadtquartier kaum möglich. Gerade die offenbar an nahezu allen Gebäuden bereits durchgeführten Instandsetzungs- und Umbaumaßnahmen der letzten Jahrzehnte haben</p>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>                  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 83.1 Inventarisierung Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar vom 15.12.2017                  - Fortsetzung -</p>	<p>das Erscheinungsbild aber auch die Substanz dieser baulichen Überlieferung bereits nachhaltig verändert. So lassen sich nicht einzelne ortsbildprägende und damit erhaltenswerte Gebäude herauschälen, vielmehr ist es die zeitspezifische Gesamterscheinung, die heute so nicht mehr realisiert werden würde und damit bereits erhaltenswerten Charakter besitzt. Konkret sind das der Grund- und der Aufriss, also einerseits das räumliche Verteilungsmuster bebauter und unbebauter bzw. begrünter Fläche (Hochhäuser, Wohnblöcke, öffentliche Bauten, gedeckelte und begrünte Garagenanlagen sowie gestaltete Freiflächen), andererseits die sich aus der unterschiedlichen Höhenentwicklung der einzelnen Gebäude und Gebäudegruppen ergebende Silhouette des Stadtquartiers, die von dem höchsten Hochhaus (Weißdornweg 14) als städtebauliche und sehr fernwirksame Dominante beherrscht und von vielen kleineren Hochhäusern flankierend unterstützt wird.</p> <p>Grundsätzlich regen wir unter Bezug auf § 1, Abs. 5, Nr. 4 und 5 BauGB an, „(...) die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ und „(...) die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“ bei den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Die Sanierung sollte so gestaltet werden, dass die historisch gewachsenen Strukturen erhalten bleiben. Neuplanungen sollten ohne Konflikte mit den bestehenden erhaltenswerten Strukturen gestaltet werden.</p> <p><b>2. Archäologische Denkmalpflege:</b>                  Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein großes Grabhügelfeld der Hallstattzeit (8.-5. Jh. v. Chr), Kulturdenkmal gem. §2 DSchG. Ursprünglich bestand es aus mindestens 45 Hügeln, die z.T. ausgegraben worden sind und bedeutende archäologische Zeugnisse enthielten.                  An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Eine detaillierte Darstellung</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <p><b>Nachrichtlicher Hinweis</b>                  Die 1984/85 verwirklichte Ökosiedlung Schafbrühl wurde im Mai 2018 gemäß § 2 DSchG in die Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil 1 aufgenommen</p> <p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>                  Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
--	--	--

<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 83.1 Inventarisierung Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar vom 15.12.2017          - Fortsetzung -</p>	<p>der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen.</p>	
<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Referat 83.1 Inventarisierung Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar vom 26.02.2018</p>	<p>Betreff: Tü, Tübingen, Haußerstraße 132, 134, Grundschule Winkelwiese          Sehr geehrte Frau Baisch-Berger,          das Landesamt für Denkmalpflege ist zu der fachlichen Auffassung gelangt, dass es sich bei den Ursprungsbauten der <b>Grundschule Winkelwiese</b>, Tübingen, Haußerstraße 132 und 134 nicht um ein Kulturdenkmal im Sinne des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes handelt.          Bei der 1965/66 in Fertigbauweise errichteten Schule handelt es sich um zwei versetzt parallel angeordnete Gebäude, die durch einen offenen Pausenhof mit Wandelgang verbunden sind. Auf jeweils massivem Sockelgeschoss, in dem bei einem Gebäude die Turnhalle, beim anderen Werkstätten untergebracht sind, wurden zwei aus 9 bzw. 7 Fertigbaumodulen gefertigte, flach gedeckte Schulbauten errichtet, die jeweils zwei Klassenzimmer beherbergen. Die Module bestehen jeweils aus einem Stahlträgerrahmen mit nach Bedarf eingefügten Leichtbauwänden. Die beiden Bauten sind - da in einem Element zudem das Lehrerzimmer untergebracht war - unterschiedlich groß und belegen die beliebigen Erweiterungsmöglichkeiten dieser Modulbauweise.          Der Fertighausbau boomte in den 1960er Jahren, nicht nur für Einfamilienhäuser, sondern gerade auch für Schulbauten, vor allem wenn sie, wie hier, als Provisorium geplant waren. Obwohl derartige Fertigbauten mit Stahlträgerrahmen inzwischen einen gewissen Seltenheitswert erreicht haben, reichen weder die wissenschaftlichen (technikgeschichtlichen) noch die heimatgeschichtlichen oder künstlerischen Gründe aus, um ein öffentliches Interesse an der Erhaltung der Schulbauten zu begründen.</p>	<p><b>Behandlung der Stellungnahme</b>          Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>